



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Stadtrat V/8
Sitzungstag:	Dienstag, den 21.06.2022
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	19:13 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

- 1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung
- 1.1.2. Einwohnerfragestunde
- 1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2022/008

1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

- 1.2.1. Anregung nach § 24 GO NRW vom 08.06.2022 zur Änderung/Austausch der Beleuchtungsanlage in der Dörpinghauser Str. in Kreuzberg
Vorlage: V/2022/646

1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

- 1.3.1. Übernahme der Betreuung an der KGS Agathaberg ab dem 01.08.2022 durch den Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e. V.
Vorlage: V/2022/641

1.4. Beschlüsse

- 1.4.1. Wahlen zu den Ausschüssen
Vorlage: V/2022/644
- 1.4.2. Nachbesetzung im Inklusionsbeirat
Vorlage: V/2022/643
- 1.4.3. Straßenausbau & Neubau Regenwasserkanal Waldweg
Hier: überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Beauftragung der Bauleistungen
Vorlage: V/2022/640
- 1.4.4. Starkregen- und Hochwasserereignis im Juli 2021 - Wiederaufbauplan

Vorlage: V/2022/645

- 1.4.5. Stellenplan 2022: Bauingenieur (2.66.10), Tiefbau
Vorlage: V/2022/647

1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

- 1.5.1. Fortführung der Priorisierungsliste
Vorlage: V/2022/577/2
- 1.5.2. Konrad-Adenauer-Hauptschule, Brandschutzsanierung
Vorlage: V/2022/636/3
- 1.5.3. Konrad-Adenauer-Hauptschule, Neubau eines Interims
Vorlage: V/2022/632
- 1.5.4. Verwendung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienzmaßnahmen für öffentliche Liegenschaften
Vorlage: V/2022/634
- 1.5.5. Rathaus - Dachsanierung
Vorlage: V/2022/635
- 1.5.6. I. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege
Vorlage: V/2022/625/1
- 1.5.7. Städtischer Zuschussbedarf zur Finanzierung der Musikschule
Vorlage: V/2022/613
- 1.5.8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP 12 Ecke Bahnstraße-Wupperstraße
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2022/620
- 1.5.9. Bebauungsplan Nr. 114 Wolfsiepen-West
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2022/619
- 1.5.10. Bebauungsplan Nr. 38 Wolfsiepen, Teilaufhebung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2022/618

1.6. Anfragen

- 1.6.1. Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.06.2022 zur Thematik "Schwimmfähigkeit der Kinder in Wipperfürth, Schwimmkursangebote"
Vorlage: F/2022/258/1

1.7. Anträge

- entfällt -

1.8. Mitteilungen

- 1.8.1. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Berg eG im Jahre 2021
Vorlage: M/2022/987
- 1.8.2. Änderung der Umsatzsteuerpflicht ab 1. Januar 2023
Vorlage: M/2022/995

- 1.8.3. Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2022 aufgrund von Fraktionsanträgen
Vorlage: M/2022/993
- 1.8.4. Geänderte Rechtslage im Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht
Vorlage: M/2022/005
- 1.8.5. Dank der Feuerwehr

2. Nichtöffentliche Sitzung

2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2. Anerkennung der Tagesordnung

2.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW - keine

2.4. Beschlüsse

- 2.4.1. Realisierung Baugebiet B-Plan 113 Reinshagensbusch
Vorlage: V/2022/642

2.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

2.6. Anfragen - keine

2.7. Anträge - keine

2.8. Mitteilungen

- 2.8.1. Voss-Arena, Abschluss des Rechtsstreits
Vorlage: M/2022/990



Hansestadt Wipperfürth

ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung des Rates,
am 21.06.2022
von 17:00 Uhr bis 19:13 Uhr

Anwesend:

Ratsmitglieder

Ahus, Margit	CDU
Baldsiefen, Günter	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Baldsiefen, Heike	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Ballert, Wolfgang	SPD
Berg, Ute	SPD
Berster, Heribert	CDU
Billstein, Regina	SPD
Blank, Sascha	CDU
Bongen, Hermann-Josef	CDU
Börsch, Stephan	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Börsch, Thomas	UWG
Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG
Finthammer, Horst	CDU
Flosbach, Franz Josef	FDP
Frielingsdorf, Hans-Otto	UWG
Goller, Christoph	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Gomolzig, Helmut	FDP
Heckersbruch, Jörg	CDU
Hirsch, Hartmut	CDU
Höhfeld, Niclas	CDU
Koletzko, Stefan	CDU
Liehn, Jürgen	SPD
Liehn, Ursula	SPD
Lieth, Alexander	CDU
Müller, Hans-Peter	CDU
Münnekehoff, Andrea	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Palubitzki, Lothar	CDU
Prinz, Markus	SPD
Scherkenbach, Friedhelm	CDU

Schnippering, Bernd	CDU
Schröder, Bärbel	SPD

Bürgermeisterin

Loth, Anne	parteilos
------------	-----------

Verwaltungsvertreter/in

Brüning, Renate	intern
Brüser, Anica	intern
Häck, Martin	intern
Hammer, Stephan Theo	intern
Kamphuis, Leslie	intern
Kremer, Dirk	intern
Marondel, Marius	intern

Schriftführer/in

Kolonko, Jennifer	intern
-------------------	--------

Es fehlten:

Ratsmitglieder

Flosbach, Thomas	CDU
Klett, Stefan	CDU
Mederlet, Frank	SPD
Pehlke, Michael, Dr.	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Reich-Brinkmann, Annedore	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Surborg, Joachim	CDU
Virchow, Wolfgang	UWG

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin **Loth** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung des I. Nachtrags zur Einladung unter Berücksichtigung folgender Änderungen / Ergänzungen

- zum TOP 1.5.2 „Konrad-Adenauer-Hauptschule, Brandschutzsanierung“ liegt eine geänderte Beschlussvorlage als Tischvorlage vor
- Ratsherr **Berster** schlägt den zusätzlichen TOP 1.8.5 „Dank der Feuerwehr“ vor

einvernehmlich anerkannt.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

Die Einwohnerin Gabi Felderhoff meldet sich aus der Zuhörerschaft. Zum TOP 1.2.1 erläutert sie, warum sie diese Anregung eingereicht hat und bekräftigt ihr Anliegen, die Kosten durch die Stadtverwaltung begleichen zu lassen. Grund dafür ist ihre Ansicht, dass die Beleuchtungsanlage für eine Wohnsiedlung zu hoch angebracht sei. Sie favorisiere die Variante 2.2 der BEW, alternativ bittet sie um Prüfung von Blendklappen.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse Vorlage: M/2022/008

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

1.2.1 Anregung nach § 24 GO NRW vom 08.06.2022 zur Änderung/Austausch der Beleuchtungsanlage in der Dörpinghauser Str. in Kreuzberg Vorlage: V/2022/646

Beschluss:

Die Bürgeranregung wird gemäß § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

Zudem wird die Angebotseinholung bezüglich einer Blendklappeninstallation durch die Stadtverwaltung bei der BEW eingeholt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr **Felderhoff** ist in dieser Angelegenheit befangen, weshalb er sich während des TOPs 1.2.1 in den Zuschauerraum setzt und weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilnimmt.

Herr **Hammer** erläutert, dass die ausreichende Ausleuchtung der Verkehrswege sicherzustellen ist. Seiner Kenntnis nach existierte die Leuchte an ihrem Standort deutlich vor Errichtung des Gebäudes. Da hier nicht das Verursacherprinzip greift, erfolgt keine Kostenübernahme seitens der Hansestadt.

Ratsherr **Goller** schlägt vor, den TOP in den Bauausschuss zu verweisen und bis zur nächsten Sitzung das Angebot bei der BEW für die Blendklappen einzuholen. Er bekräftigt jedoch, dass auch die Kosten der Blendklappen durch die Antragstellerin zu übernehmen sind.

1.3 **Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**

1.3.1 **Übernahme der Betreuung an der KGS Agathaberg ab dem 01.08.2022 durch den Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e. V. Vorlage: V/2022/641**

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW vom 19.06.2020 wird genehmigt.

Der Beschluss der Dringlichen Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

Der Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e. V. übernimmt das Betreuungsangebot an der KGS Agathaberg ab dem 01.08.2022 zunächst für die Dauer eines Schuljahres. Die entstehenden Kosten abzüglich der Einnahmen durch Elternbeiträge trägt die Hansestadt Wipperfürth.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsfrau **Münnekehoff** fragt, ob das Betreuungsangebot durch die Caritas inhaltlich das Gleiche sein wird, wie vorher oder ob eine OGS-Betreuung vorliegt. Zudem fragt sie, ob sich an den Kosten für die Eltern etwas ändern wird.

Herr Marondel bestätigt, dass das Betreuungsangebot inhaltlich gleich bleibt, also keine OGS-Betreuung vorliegen wird und sich an den Kosten für die Eltern nichts ändern wird für das Schuljahr 2022 / 2023. Ab dem Schuljahr 2023 / 2024 wird es eine neue Ausschreibung der Leistungen geben. Bezüglich der OGS wurde die Befragung unter den Eltern der Grundschule Agathaberg durchgeführt, jedoch kamen keine zehn Eltern, die Bedarf anmeldeten, zustande.

Ratsfrau **Billstein** bedankt sich für die bisherige Arbeit des Betreuungsvereins

sowie für die reibungslose Übernahme bei der Caritas, wie auch bei der Stadtverwaltung. Ratsherr **Scherkenbach** schließt sich im Namen der CDU dem Dank an.

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen Vorlage: V/2022/644

1. Bauausschuss

Ratsherr Wolfgang Virchow scheidet als ordentliches Mitglied für die UWG-Fraktion aus dem Bauausschuss aus. Als neuer sachkundiger Bürger für die UWG-Fraktion wird Herr Harry Wächtler. Stellvertretender sachkundiger Bürger für die UWG Fraktion wird Herr Johannes Dahm.

2. Ausschuss Sport, Freizeit und Kultur

Stellv. Ausschussmitglied Maximilian Breidenbach – sachkundiger Einwohner, stellv. Vertreter des Inklusionsbeirates- scheidet mit sofortiger Wirkung aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.2 Nachbesetzung im Inklusionsbeirat Vorlage: V/2022/643

- 1) Herr Lothar Palubitzki wird als stellvertretendes Mitglied in den Inklusionsbeirat gewählt.
- 2) Herr Tobias Causemann wird vom stellvertretenden zum stimmberechtigten Mitglied des Inklusionsbeirates benannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.3 Straßenausbau & Neubau Regenwasserkanal Waldweg Hier: überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Beauftragung der Bauleistungen Vorlage: V/2022/640

Der überplanmäßigen Umbuchung und Mittelbereitstellung in Höhe von insgesamt € 220.000 zugunsten der Maßnahmen Straßenausbau & Neubau Regenwasserkanal Waldweg wird zugestimmt. Hiervon entfallen € 100.000 auf die Investitionsplanung der Stadtentwässerung und € 120.000 auf die Investitionsplanung für Straßen, Wege und Brücken.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr **Hammer** erläutert den Sachverhalt sowie die anteilige Umlage der Kosten nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) auf die Anlieger.

Ratsfrau **Billstein** hinterfragt die Umlage der Kosten auf die Anlieger nach KAG. Ihres Wissens nach, wäre die Abrechnung, wie beim Waldweg, nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorzunehmen. Zudem bittet sie um eine Einschätzung der Rechtsauffassung durch die Verwaltung bezüglich der Erschließungskosten.

Beigeordneter **Kremer** erläutert, dass mit der zum 01. Juni 2022 in Kraft getretenen Rechtsänderung derzeit nur eine Interpretation der Rechtslage möglich ist. Bezüglich des Waldwegs geht die Stadtverwaltung derzeit davon aus, eine Förderung nach KAG möglich ist. Dies hat aber zur Folge, dass ein Förderantrag erst nach abgeschlossener Baumaßnahme, welche Endabgerechnet wurde, gestellt werden kann. Entsprechend kann noch nicht gesagt werden, ob und welcher Betrag auf die Anlieger umgelegt werden muss. Da der § 8 KAG nicht abgeschafft wurde, bleibt die Beitragspflicht bestehen. Er führt aus, dass derzeit die Auffassung vertreten wird, dass alle aktuellen Baumaßnahmen, die zurzeit über BauGB geplant werden, nun über KAG abzurechnen sind. Dies habe zur Folge, dass sich die Kosten auf Stadtseite mindestens verdoppeln werden, wodurch sich der Anteil der Anlieger reduziert. Für diesen wird dann ein Förderantrag gestellt, welcher bis zu 100 % der Anliegerkosten begleichen kann. Derzeit wird noch auf den Ausführungserlass des zuständigen Ministeriums gewartet. Sobald Klarheit herrscht, werden die Bürger*Innen, wie auch die Politik umgehend informiert. Siehe hierzu auch TOP 1.8.4 dieser Sitzung.

Ratsherr **Scherkenbach** äußert Bedenken bezüglich der Dimensionierung des Regenwasserkanals im Hinblick auf das Starkregenereignis 2021.

Herr **Hammer** erläutert, dass keine Gewähr bezüglich weiterer Starkregenereignisse zugesagt werden kann. Jedoch sei genau deshalb ein Regenwasserkanal sinnvoll, damit das Oberflächenwasser unterirdisch abgeleitet werden kann.

1.4.4 Starkregen- und Hochwasserereignis im Juli 2021 - Wiederaufbauplan Vorlage: V/2022/645

Der Rat beschließt den Wiederaufbauplan, wie in der Anlage beigefügt und in der Begründung beschrieben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.5 Stellenplan 2022: Bauingenieur (2.66.10), Tiefbau Vorlage: V/2022/647

Die Stelle 2.66.10 wird unbefristet mit EG 12 ausgewiesen.
Der Stellenplan 2022 wird entsprechend abgeändert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeisterin **Loth** schlägt vor, den Text des Beschlusses folgend zu ändern: Das Wort „ausgeschrieben“ im ersten Satz wird ersetzt durch das Wort „ausgewiesen“. Sie weist darauf hin, dass die Ausschreibung mit EG 10 erfolglos blieb und jetzt zunächst mit EG 11 ausgeschrieben werden soll. Bleibt auch dies fruchtlos, wird erneut mit EG 12 ausgeschrieben, sofern dem Beschluss zugestimmt wird.

Bürgermeisterin **Loth** stellt den angepassten Beschlussentwurf mit dem ausgetauschten Wort „ausgewiesen“ statt „ausgeschrieben“ zur Abstimmung.

1.5 **Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**

1.5.1 **Fortführung der Priorisierungsliste** **Vorlage: V/2022/577/2**

1. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Empfehlung des Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses die Fortführung der Prioritätenliste und die jährliche Aktualisierung im Zuge der **Haushaltsverabschiedung**.
2. Weiterhin gilt der Beschluss der Ratssitzung vom 15.12.2021, TOP 1.5.10.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr **Scherkenbach** bittet um die Einteilung des Beschlusstextes in 1. und 2.. Unter dem 1. Punkt soll der erste Satz der Beschlussvorlage stehen. Die restlichen Sätze sollen gestrichen werden. Unter 2. soll der Satz „**Weiterhin gilt der Beschluss der Ratssitzung vom 15.12.2021, TOP 1.5.10.**“ dem Beschlusstext hinzugefügt werden.

Ratsfrau **Billstein** zeigt die Historie der Priorisierungsliste auf. Sie schlägt vor, unter 1. im ersten Satz das Wort „Haushaltseinbringung“ durch „**Haushaltsverabschiedung**“ zu ersetzen.

Ratsherr **Scherkenbach** bekräftigt, dass eine kurze und knappe Berichterstattung zum vierteljährigen Turnus ausreicht. Es sei wichtig, dass auch die Politik über den Sachstand Bescheid wisse, selbst, wenn sich dieser seit dem letzten Bericht nicht verändert habe – auch das sei ein Sachstand.

Bürgermeisterin **Loth** stellt den angepassten Beschlussentwurf zur Abstimmung.

1.5.2 **Konrad-Adenauer-Hauptschule, Brandschutzsanierung** **Vorlage: V/2022/636/3**

1. Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Planungsprozesses zum Neubau eines Schulgebäudes am Standort der Konrad-Adenauer-Hauptschule unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung und der abschließenden Handlungsempfehlungen aus dem

Format „Visionsworkshop Schulentwicklung“. An den weiteren Planungen sind die Fachausschüsse (HFA, BauA und ASS) zu beteiligen.

2. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, die markierten Gebäudeteile der Konrad-Adenauer-Hauptschule gemäß beigefügtem Lageplan zurückzubauen und die bereits geschlossenen Bau- und Planungsverträge aufzulösen bzw. ggf. zu ändern.
3. Die Mittel für den zwischenzeitlichen Raumbedarf werden aus dem Budget der Brandschutzsanierung finanziert.
4. Über die weitere Vorgehensweise (Zeitstrahl, finanzielle Auswirkungen / Kosten, etc.) wird zeitnah nach der Sommerpause informiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeisterin **Loth** erläutert die Hintergründe zur Thematik, welche als Tischvorlage den Ratsmitgliedern ausgedruckt vorliegt.

Ratsfrau **Münnekehoff** fragt bezüglich der Fachunterrichtsräume, ob und wenn ja, welche Zwischenlösungen gefunden wurden, um den Fachunterricht an der Schule wieder aufnehmen zu können, bzw. welche Planungen vorliegen.

Frau **Brüning** erläutert, dass für die ursprünglich angedachte Umbauphase mit der Schulleitung abgesprochen wurde, dass in den Fachunterrichten zunächst die theoretischen Teile vorgezogen wurden. In der Planung und im Abstimmungsprozess mit der Schule befindet sich die Stadtverwaltung, um Lösungen für die Übergangsweise Einrichtung von Fachräumen zu erarbeiten. Ziel ist es, die Zeit bis zur nächsten Sitzung unter Hochdruck zu nutzen, um zum Beginn des kommenden Schuljahrs teilweise den Fachunterricht wieder aufnehmen zu können. Bezüglich der aktuellen Liefer- und Fachkräfteengpässe kann jedoch keine zeitliche Zusage erteilt werden.

Ratsherr **Scherkenbach** schlägt vor, die Abschnitte per Nummerierung zu separieren.

Im ersten Absatz möchte er im letzten Satz „An den weiteren Planungen [...] beteiligen“ den Zusatz **„(HFA, BauA und ASS)“** hinzufügen. Darüber hinaus bittet er um einen 4. Punkt: **„Über die weitere Vorgehensweise (Zeitstrahl, finanzielle Auswirkungen / Kosten, etc.) wird zeitnah nach der Sommerpause informiert.“**

Eine eingehende Erörterung der Situation zwischen Ratsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitenden folgt.

Frau **Brüning** erläutert, dass horrenden Schadensersatzansprüche drohen, sofern nicht jetzt der sofortige Baustopp beschlossen wird.

Herr **Marondel** fügt die Bitte hinzu, den ersten Satz des 1. Punktes ab den Worten „unter Berücksichtigung der Ergebnisse“ folgend zu ändern: **„der Schulentwicklungsplanung und der abschließenden Handlungsempfehlungen aus dem Format „Visionsworkshop Schulentwicklung““**.

Hintergrund ist, dass der Termin am 25.08.2022 eine Auftaktveranstaltung darstellt und noch keine konkreten Ergebnisse zu Tage bringen wird. Dies sei ein

Prozess, der am 25.08.2022 seinen Beginn nimmt.

Bürgermeisterin **Loth** stellt den überarbeiteten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

1.5.3 Konrad-Adenauer-Hauptschule, Neubau eines Interims
Vorlage: V/2022/632

Der Stadtrat beschließt den Bau des Interims mit den neuen Baukosten von 3.586.000 € zur Auslagerung von vierzehn Klassenräumen für die Brandschutzsanie rung der Konrad-Adenauer-Hauptschule. Die Mehrkosten von 456.000 € werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 sichergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.4 Verwendung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienzmaßnahmen für öffentliche Liegenschaften
Vorlage: V/2022/634

Der Stadtrat beschließt bei Gebäudesanierungen zur Reduzierung des Primärenergieverbrauches eine Fokussierung auf die thermische Gebäudehülle, und die Machbarkeit zur Erneuerung der technischen Gebäudeausrüstung bzw. die Verwendung erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmeerzeugung zu prüfen und hinsichtlich Wirtschaftlichkeit abzuwägen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.5 Rathaus - Dachsanierung
Vorlage: V/2022/635

Der Stadtrat beschließt, die Dachsanierung des Rathauses im Umfang von ca. 980.000 € unverzüglich umzusetzen. Im Haushalt sind Kosten von 810.000 € bereitgestellt. Der verbleibende Kostenanteil von 170.000 € wird aus den Mitteln unter derselben Projektnummer finanziert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.6 I. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege
Vorlage: V/2022/625/1

Die I. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 17.12.2021 wird in der beiliegenden Fassung (Anlage I) mit Wirkung zum 01.08.2022 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.7 Städtischer Zuschussbedarf zur Finanzierung der Musikschule

Vorlage: V/2022/613

1. Der Beschluss des Rates vom 09.12.2003 zur Deckelung des städtischen Zuschusses an die Musikschule auf den Maximalbetrag von 72.000 Euro wird aufgehoben.
2. Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beschließt die Deckelung des jährlichen städtischen Zuschusses an die Musikschule Wipperfürth auf max. 20 % des Gesamtetats. Der prozentuale Zuschuss darf den Maximalbetrag von 100.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten.
3. Der Honoraranhebung der Musikschullehrenden um 10 % ab dem 01.07.2022 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VEP 12 Ecke Bahnstraße-Wupperstraße

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Satzungsbeschluss

Vorlage: V/2022/620

1. **Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 31.01.2022 bis 02.03.2022 eingegangenen Stellungnahmen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP 12 Ecke Bahnstraße – Wupperstraße beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand mit Schreiben vom 28.01.2022 vom 31.01.2022 bis zum 02.03.2022 einschließlich statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

- 1.1 **Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Schreiben Nr. 1 von Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB für Privatperson vom 22.02.2022

Teilanregung 1: Bemängelt wird ein Verstoß gegen die städtebauliche Erforderlichkeit in Verbindung mit der Schrankenfunktion des § 1 Abs. 3 BauGB. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nur dann möglich, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde als Ausdruck ihrer Planungshoheit und liegt insoweit in deren planerischem Ermessen. Allerdings müssen als Grundlage der planerischen Konzeption hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange gegeben sein. § 1 Abs. 3 BauGB lässt keine Planung zu, die von keiner erkennbaren Konzeption getragen ist. Auch mangelt es an der planerischen Umsetzung der Konzeption, wenn sich der Plangeber nicht des für die Planziele vorgesehenen Instrumentariums des Bauplanungsrechts bedient.

Der Bereich südlich der Wupperstraße und östlich der Bahnstraße ist bis einschließlich des Grundstücks des Einwenders im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Das planerische Konzept, das dieser Darstellung zu Grunde liegt, ist erkennbar die Zielvorstellung eines an die Innenstadt und deren Nutzungsspektrum anknüpfender gemischt gewerblich und wohnbaulich zu entwickelnder Übergangsbereich entlang einer überörtlichen Verkehrsverbindung mit erheblich trennender Wirkung. Dieser planerischen Konzeption folgt der Bebauungsplan mit der Ausweisung eines Mischgebietes.

Die Trennung eines für einen Bereich vorrangig gewerblicher Nutzung und einen weiteren Bereich für Wohnbauvorhaben sichert eine im Wesentlichen gleichgewichtige Mischung beider Nutzungsformen im Gesamtgebiet, ohne den in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegten Charakter eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO in der Gesamtansicht zu mindern. Eine im Laufe der Zeit denkbare schleichende Entwicklung in die eine oder andere Ausprägung und damit ein städtebauliches Kernproblem gemischt genutzter Baugebiete wird hierdurch vermieden.

Das planerische Ziel, einen Bereich des Mischgebietes planungsrechtlich vornehmlich der Wohnnutzung vorzuhalten, stellt sicher, dass neben der bestehenden gewerblichen Nutzung den aktuellen städtebaulichen Erfordernissen der Hansestadt Wipperfürth entsprechend Wohnraumpotenziale gehoben werden können. Ein Missgriff der Planungshoheit der Gemeinde ist aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen.

→ Dem Einwand wird nicht entsprochen.

Teilanregung 2: Mit der Ausweisung der beiden Mischgebiete wird ein sogenannter Etikettenschwindel betrieben. Erkennbare Planabsicht ist nicht die vom Gesetzgeber mit § 6 BauNVO vorgegebene Mischung aus gewerblicher und wohnbaulicher Nutzung, sondern die Minderung von Immissionskonflikten durch die der BauNVO widersprechende Ausweisung eines Mischgebietes für eine Wohnnutzung ohne gleichgewichtige gewerbliche Anteile statt des eigentlich zutreffenden Allgemeinen Wohngebietes.

Die Differenzierung in zwei Teilgebiete mit unterschiedlichem Nutzungsspektrum (Binnendifferenzierung) ist ein übliches städtebauliches Instrument, um Baugebiete in sich weiter zu gliedern. Dabei können Differenzierungen sowohl das Maß der baulichen Nutzung betreffen, wie z. B. die Anzahl der Vollgeschosse, aber auch die Art der baulichen Nutzung unter Anwendung von § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO. § 1 Abs. 8 BauNVO sieht dies ausdrücklich auch für einzelne Teile eines Baugebietes vor. Hiervon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Die Trennung der Nutzungsarten im Rahmen der Binnendifferenzierung sieht nur einen jeweiligen Vorrang der gewerblichen und der Wohnnut-

zung vor. So sind im MI2 sonstige Gewerbebetriebe und Geschäfts- und Bürogebäude allgemein und Anlagen für Verwaltungen und für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausnahmsweise zulässig. Im MI1 wiederum sind Wohngebäude allgemein zulässig. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan konkret beschriebenen Vorhaben können sich in diesem Rahmen weiter differenzieren und entwickeln. Die Begründung kann redaktionell erweitert werden, um diesen Aspekt deutlicher hervorzuheben und Missverständnissen aus dem Wege zu gehen.

→ Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Die verkehrliche Erschließung des Mischgebietes MI2 soll über die Wupperstraße erfolgen, die in diesem Bereich gerade einmal 3,50 m breit ist. Unzulässig ist die Erschließung eines Mischgebietes mit schmalen verkehrsberuhigten Erschließungsstraßen. Dies unterstreicht den wahren Willen der Gemeinde, ein Wohngebiet auszuweisen.

Der Bebauungsplan weist für die Wupperstraße eine öffentliche Straßenverkehrsfläche aus. Irgendeine Art von Verkehrsberuhigung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die ausgewiesene Straßenverkehrsfläche berücksichtigt einen geplanten Ausbau der Wupperstraße, der jedoch Gegenstand eines eigenen Verfahrens ist. Die festgesetzte Verkehrsfläche sichert eine ausreichende Erschließung. Weitergehende Details zum Ausbau der Erschließung werden üblicherweise nicht im Bebauungsplan festgesetzt, da hierfür die Rechtsgrundlage nicht gegeben ist, sondern im Rahmen der Tiefbauplanung bei der konkreten Ausbauplanung, die dem Bebauungsplanverfahren nachgelagert ist. In Bebauungsplänen, selbst in vorhabenbezogenen Bebauungsplänen werden beispielsweise auch nicht alle baulichen Details der in den ausgewiesenen Baufenstern zulässigen baulichen Anlagen festgelegt.

Auch ist die Erschließung von Mischgebieten keineswegs zwingend an bestimmte Breiten bzw. Straßenquerschnitte gebunden. Entscheidend ist das Erschließungserfordernis im Einzelfall. Es ist unbestritten, dass das Mischgebiet MI2 dasjenige Teilgebiet des Plangebietes werden soll, dass vorrangig dem Wohnen dienen soll. Daraus ist keinesfalls abzuleiten, dass es planerischer Wille sei, ein Allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Hier besteht kein erkennbarer Zusammenhang.

→ Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Teilanregung 4: Dass die Grundflächenzahl in beiden Mischgebieten auf ein für Allgemeinen Wohngebiete übliches Maß von 0,4 festgesetzt wird, ist ein weiteres Indiz für die falsche Gebietskategorie.

Wie in der Begründung unter Punkt 6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen ausgeführt, bleibt die festgeschriebene Grundflächenzahl von GRZ 0,4 deutlich unter den Orientierungswerten für die bauliche Dichte in Mischgebieten des § 17 BauNVO. Damit soll sichergestellt werden, dass das Baudenkmal "Zum Bergischen Löwen" großzügig freigestellt bleibt und seine Wahrnehmung nicht durch hinzutretende Bebauung bedrängt werden kann. Die Orientierungswerte der BauNVO dienen - wie der Name es schon sagt- als Orientierung. Ein Überschreiten wäre sicherlich weitergehend zu begründen. Einen geringeren Wert festzusetzen

ist jedoch eine planerische Entscheidung. Eine bestimmte Grundflächenzahl zwingt den Plangeber nicht automatisch ein eher diesem Wert entsprechendes Baugebiet mit einem ähnlichen Orientierungswert zu wählen. Die Zielvorgaben des Baugesetzbuches nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden treten hier hinter die Belange des Denkmalschutzes zurück.

→ Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Teilanregung 5: Maßstab für die nutzungsgemischte Baugebietsstruktur im Sinne des § 6 BauNVO sind die im jeweils festgesetzten Baugebiet vorgesehenen Verhältnisse. Auch bei einem kleinräumigen Baugebiet müssen die Merkmale des Mischgebiets im Sinne des § 6 BauNVO erfüllt werden. Dabei kommt besonders der Frage Bedeutung zu, ob sich in ihm die für Mischgebiete erforderliche gemischte Nutzungsstruktur verwirklichen lässt. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Es wird verkannt, dass im vorliegenden Fall von den Möglichkeiten der Binnendifferenzierung gemäß § 1 Abs. 8 BauNVO Gebrauch gemacht wird.

→ Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Teilanregung 6: Es wird unterstellt, dass die Festsetzungen von Mischgebietsflächen von dem Wunsch getragen werden, die Schutzwürdigkeit der in Wahrheit angestrebten Wohnbebauung gegenüber immissionsträchtigen Gegebenheiten innerhalb und außerhalb des geplanten Baugebietes herabzustufen. Dafür sprechen auch die Ausführungen zum Thema Immissionsschutz in der Planbegründung. Eine Überplanung lediglich zu dem Zweck, den Erfordernissen eines städtebaulich gebotenen Immissionsschutzes auszuweichen, ist nicht zulässig.

Im angesprochenen Gliederungspunkt der Begründung finden sich keinerlei Hinweise auf den vorgebrachten Einwand. Möglicherweise wird hier die Erwähnung der vorhandenen Gemengelage in einen missverstandenen Zusammenhang gebracht. Eine Gemengelage steht in einem gänzlich anderen städtebaulichen Kontext als ein Mischgebiet, obwohl in beiden Fällen ein dichtes Beieinander unterschiedlicher Nutzungsstrukturen gegeben ist.

Das Vorliegen einer städtebaulichen Gemengelage wird in der Begründung angeführt, weil es der Grund für die Erarbeitung einer schalltechnischen Prognoseuntersuchung ist. Es besteht kein Zusammenhang mit der Ausweisung von Mischgebietsflächen im Plangebiet. Die Gründe hierfür wurden bereits dargelegt.

→ Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Teilanregung 7: Die Stadt hat entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), nicht ordnungsgemäß ermittelt und bewertet.

Die Einwanderin führt als Gründe die fehlende Ermittlung der Umweltauswirkungen, fehlende Ermittlungen zum Hochwasserschutz und zu notwendigen Stellplätzen, eine fehlende Verkehrsuntersuchung sowie die fehlende Berücksichtigung der Eigentümerinteressen eines Nachbarn an.

Die angesprochenen Kritikpunkte werden in den nachfolgenden Teilanregungsaspekten näher beleuchtet und behandelt

→ Dem Einwand wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 8 (zu fehlende Ermittlung der Umweltauswirkung): Die erheblichen Umweltauswirkungen des Mehrfamilienhauses mit 14 Wohneinheiten werden nicht untersucht. Insbesondere gilt dies für die Erfordernisse des Klima- und Gewässerschutzes. Die noch erhaltene ursprüngliche Naturbeschaffenheit der Wupperau ist ein einzigartiges Qualitätsmerkmal des im FNP dargestellten Siedlungsschwerpunktes und von hoher Erlebnisintensität und klimatischer Bedeutung. Die nicht nur visuelle Inanspruchnahme dieses Grünzuges durch das geplante fünfstöckige Mehrfamilienhaus bedeutet zugleich auch eine erhebliche stadtbildprägende Beeinträchtigung der Innenstadtsilhouette und eine ökologische Störung des naturbelassenen Areals an der Wupper.

Der Bereich, für den im Mischgebiet MI2 ein Baufenster für die Errichtung des Mehrfamilienhauses vorgesehen ist, ist im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth als gemischte Baufläche dargestellt und nicht als Grünzug oder Grünfläche. Der hier als Wupperau bezeichnete Bereich beschränkt sich im Bereich des Plangebiets auf der Nordseite der Wupper lediglich auf die unmittelbare Uferböschung. Das entspricht auch der tatsächlichen Nutzungsstruktur. Die als Mischgebiet MI2 ausgewiesenen Flächen stellen derzeit brachfallende Gartenflächen einschließlich der noch aufstehenden Gebäude der zur Gaststätte gehörenden Kegelbahn dar. Sie sind weder naturbelassen noch ökologisch hochwertig. Wodurch eine ökologische Störung eines möglicherweise und gerne auch naturbelassen bezeichneten Areals an der Wupper, hier vor allem wohl im südlichen, vom Vorhaben abgewandten Uferbereich, entstehen könnte, bleibt unbestimmt. Selbstverständlich gehen von einer Nachverdichtung zusätzliche, aber doch der bereits etablierten Nutzung gleiche Immissionen aus, im vorliegenden Fall einer Gemengelage aus Verkehr, Gewerbe, Industrie, Einzelhandel und auch Wohnen treten diese allenfalls in der Bauphase, dann aber nur temporär in den Vordergrund, so dass ein gewisses zusätzliches Störpotential zeitweise entstehen könnte. Keinesfalls wird dies aber zu einer wesentlichen Erhöhung des Hintergrundpegels eines lebendigen, innenstadtnahen und gleichzeitig von Hauptverkehrsadern geprägten Stadtbereichs führen.

Insbesondere aus den vorstehend angeführten Gründen gelten für Bebauungspläne der Innenentwicklung wie im vorliegenden Fall Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetzgebung als bereits erfolgt oder aber als ausgeglichen.

Das gilt auch für potentielle Eingriffe in das Landschaftsbild. Allerdings ist ohnehin bei einer Nachverdichtung im Innenstadtbereich eine Betroffenheit dieses Schutzgutes kaum anzunehmen. In diesem Fall ist die visuelle Barriere der Bundesstraße in Hochlage auch gegenüber einem mehrstöckigen Wohnhaus als schwerwiegender anzusetzen.

Ein Abwägungsdefizit ist weder de jure noch de facto erkennbar.

→ Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Teilanregung 9 (zu fehlende Ermittlung der Umweltauswirkung): Es wurde nicht ermittelt, wie sich vom durch die Planung ermöglichten Vorhaben ausgehende Licht- und Lärmimmissionen auf die naturnahen Be-

reiche (Fauna, Flora) und die umgebende Wohnbebauung auswirken.

Zu diesem Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung angestellt, die auch die von der gewerblichen Nutzung ausgehenden Immissionen der bereits in der jüngeren Vergangenheit als solche betriebene Gaststätte untersucht und entsprechende Vorgaben zur Vermeidung von Immissionskonflikten macht.

Von einem Mehrfamilienhaus gehen keine Immissionen aus, die bei einer gleichartigen Nutzung wie der angrenzenden Wohnbebauung nicht auch entstehen. Sie sind als sozial adäquat zu bewerten. Ein Recht auf keine Nachbarschaft gibt es nicht.

Lichtimmissionen des vorhandenen denkmalwerten Gebäudes ebenso wie die des im Sinne einer Nachverdichtung entstehenden Mehrfamilienneubaues können nach menschlichem Ermessen keine zusätzlichen Störpotentiale darstellen gegenüber einer an eine vor allem durch Straßenbeleuchtung dauerhaft künstlich erhellte Umgebung und gegenüber einer an eine solche Umgebung angepassten Flora und Fauna.

→ Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Teilanregung 10 (zu fehlende Ermittlungen zum Hochwasserschutz und zu notwendigen Stellplätzen): Es fehlen Ermittlungen zum Hochwasserschutz. Das Überschwemmungsgebiet der Wupper wird lediglich nachrichtlich übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es erst im letzten Sommer zu Überschwemmungssituation in der Wupperstraße gekommen ist. Die Tiefgaragenzufahrt zum Mehrfamilienhaus liegt an der Wupperstraße, so dass bei ähnlichen Starkregenereignissen die Tiefgarage volllaufen würde, was sowohl für das Grundwasser und die Wasserqualität der Wupper als auch für das Eigentum des Investors und der Bewohner sowie das Leben und die körperliche Unversehrtheit letzterer fatale Konsequenzen hätte. Kann eine Tiefgarage unter diesen Gesichtspunkten nicht realisiert werden, bildet der Stellplatzbedarf des MI2 einen ungelösten Posten.

Tatsächlich weist die Starkregenereigniskarte des LANUV NRW zwar weder für seltene noch extrem seltene Starkregenereignisse potentielle Überflutungsbereiche in den Baugebieten aus, aber für Teile der Wupperstraße Überflutungshöhen von 10 cm bis 50 cm. Das wird an entsprechender Stelle in der Planbegründung ergänzt.

Die Tiefgarage gründet wegen der tiefer als die potentiellen Bauflächen des MI2 liegenden Wupperstraße mit der Oberkante der Fahrbahn in der Tiefgarage 75 cm unterhalb des Straßenniveaus im Bereich der Zufahrtsrampe. Hier lassen sich Vorkehrungen gegen eindringendes Wasser von der Straße sicherlich umsetzen, die einen sicheren Überflutungsschutz bieten. Der Vorhabenträger wird von diesem Hinweis in Kenntnis gesetzt. An dieser Stelle greift der empfohlene Selbstschutz vor Überflutungen wie er im Bebauungsplan festgesetzt und erläutert wird.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Teilanregung 11 (zu fehlende Verkehrsuntersuchung): Die Wupperstraße, von der die Tiefgarage mit den erforderlichen Stellplätzen für 14 Wohneinheiten abzweigen soll, ist aufgrund ihrer geringen Breite nicht geeignet, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen und das Ein- und Ausfahren in die Tiefgarage gefahrlos abzuwickeln. Der Plan lässt daher das

Problem der Erschließung des Plangebietes ungelöst.

Der Bebauungsplan weist für die Wupperstraße im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage eine Breite der Verkehrsfläche auf, die der Ausbauplanung für die Wupperstraße entspricht. Die Ausbauplanung sieht eine Fahrstreifenbreite von 3,50 m sowie eine Tiefe der Stellplatzreihe in Schrägaufstellung von 4,15 m vor. Diese Maße gelten für einen Einrichtungsverkehr, der von Ost nach West gerichtet werden soll. Da damit kein Begegnungsverkehr entstehen kann und für Fußgänger und Radfahrer der am Nordrand des Plangebietes verlaufende Bahntrassenweg zur Verfügung steht, ist die Fahrstreifenbreite völlig ausreichend, um ein gefahrloses Ein- und Ausfahren an der Rampe zur Tiefgarage zu gewährleisten. Die Erschließung des Mischgebietes MI2 ist gesichert.

Ordnungsbehördliche Regelungen wie die Festlegung der Fahrtrichtung einer Einbahnstraße gehören nicht zu den Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes, die in § 9 BauGB abschließend beschrieben sind.

→ Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Teilanregung 12 (fehlende Berücksichtigung der Eigentümerinteressen eines Nachbarn): Es wird die pflichtwidrige Unterlassung bemängelt, die Auswirkungen der Planung auf das Grundstück des Einwenders durch Verschattung, Einsichtnahmemöglichkeiten, erdrückende Wirkung des 14-Parteien-Wohnhauses sowie die Lärmimmissionen des dadurch ausgelösten Mehrverkehrs auf die Wupperstraße und damit auch deren Ausstrahlung auf das Grundstück des Einwenders zu berücksichtigen.

Die Ausweisung der Baufenster im Mischgebiet MI2 berücksichtigen die nach der Bauordnung (BauO NRW) vorgeschriebenen Abstände zu der östlichen Grenze zum Grundstück des Einwenders. Nach ständiger Rechtsprechung der Bauverwaltungsgerichte sind bei Einhaltung der vorgegebenen Abstände keine nachbarlichen Beeinträchtigungen anzunehmen. Im vorliegenden Fall bleibt zudem die Gesamthöhe des geplanten Mehrfamilienhauses mit einer maximal zulässigen Gesamthöhe (OK) von 285,00 m ü. NHN unter der Gesamthöhe (Firsthöhe) des Wohnhauses des Einwenders (286,70 m ü. NHN).

In der Tiefgarage ist die Unterbringung von bis zu 11 Pkw möglich. Die übrigen erforderlichen Stellplätze sind südwestlich des geplanten Gebäudes untergebracht und werden von der Bahnstraße aus erschlossen. Da ausfahrende Fahrzeuge wegen der Fahrtrichtungsregelung nicht am Grundstück des Einwenders, sondern in der Gegenrichtung wegfahren, ist eine spürbare Erhöhung des Verkehrslärmpegels gerade auch unter Berücksichtigung des Hintergrundpegels, der wesentlich von der nördlich am Plangebiet vorbeiführenden Bundesstraße geprägt wird, ausgeschlossen.

→ Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Teilanregung 13: Wird der Bebauungsplan in seinem derzeitigen Stand beschlossen, besteht ein Verstoß gegen das Gebot, bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, vergleiche hierzu § 1 Abs. 7 BauGB. Es ergeben sich die weiteren Verstöße gegen § 1 Abs. 7 BauGB als eine Fortsetzung der bereits vorgebrachten Verstöße gegen das Gebot der umfassenden Ermittlung der abwägungserheblichen Belange.

Zusammenfassend angeführt werden die schon in den Teilanregungen angesprochene Lärmproblematik und der vermutete Etikettenschwindel bei der Gebietsausweisung.

Weder die einzelnen vorgetragenen Bedenken, noch deren Summe, konnten wesentliche Defizite in der Planung aufzeigen. Die Abwägung aller im Rahmen der Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung vorgebrachten Belange wird vom Rat der Stadt Wipperfürth vorgenommen, der alle eingegangenen Anregungen und Bedenken untereinander abzuwägen hat. Eine mutmaßliche Andeutung auf vorliegende Abwägungsfehler ist daher entsprechend abzuweisen und zurückzustellen. Jedenfalls bieten die Teilanregungen 1 bis 10 hierzu keine schlüssigen Anhaltspunkte.

In der Begründung sollen weitergehende Erläuterungen und Ergänzungen vorgenommen werden, um möglichen Fehl- und Missverständnissen hinsichtlich der vorgenommenen Abwägung zu diesem Bebauungsplan zu begegnen.

→ Der Anregung wird insoweit entsprochen.

1.2 **Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 2 von Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 - Luftverkehr vom 04.02.2022

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung des Anflugsektors des Flugplatzes Wipperfürth-Neye durch Krane erst ab einer Höhe von ca. 54 m über Grund eintreten würde.

Die maximal zulässige Höhe der Baukörper ist auf etwa 13 und 15 m über Gelände begrenzt. Das Krane bis zu einer Höhe von 54 m aufgebracht werden, wäre technisch unnötig und unwirtschaftlich.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.02.2022

Teilanregung 1: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet werden. Es wird um entsprechende Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

Eine weitere Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH kann nur im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geschehen. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens erfolgt nur die Mitteilung über die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Der Aufwand für die Telekom muss bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Dabei ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Es wird gebeten, hierzu einen Passus in die Textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

men, nachdem in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für Telekommunikationslinien in einer Breite von ca. 0,50 m vorzusehen sind.

In öffentlichen Verkehrsflächen in der Baulastträgerschaft der Kommunen besteht ein grundsätzliches Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger. Ein dies betonender entsprechender Hinweis kann in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Teilanregung 3: Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Der Bebauungsplan sieht keine Baumpflanzungen verbindlich vor. Sollten im öffentlichen Straßenraum oder in den öffentlichen Grünflächen Baumpflanzungen dann durch die öffentliche Hand vorgenommen werden, haben die zuständigen Stellen bereits Kenntnis von der Problematik.

Der Vorhabenträger wird über das Merkblatt und die Bitte der Telekom in Kenntnis gesetzt, um bei eventuellen Baumpflanzungen in den Freiflächen der Mischgebiete entsprechend achtsam sein zu können. Einer Berücksichtigung im Bebauungsplan bedarf es aber nicht.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Teilanregung 4: Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes sollte zudem die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der gewidmeten Verkehrswege möglich sein. Zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Versorgung und einer sinnvollen Koordination mit dem Straßenbau und der Baumaßnahmen anderer Leistungsträger sollte der Beginn und der Ablauf von Erschließungsmaßnahmen der Deutsche Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens aber 6 Monate vor Baubeginn mitgeteilt werden.

Die Neubauf Flächen im Mischgebiet MI2 sind bereits erschlossen. Allerdings ist für die Wupperstraße ein Aus- und Umbau geplant. Bei solchen Maßnahmen der öffentlichen Hand werden die Versorgungsträger regelmäßig beteiligt.

Straßenbaulastträger der im Plangebiet gelegenen öffentlich gewidmeten Verkehrswege ist die Hansestadt Wipperfürth. Eine Entsprechung der vorgebrachten Bitten um ungehinderte, kostenfreie und rechtzeitige Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH wird im eigenen Interesse eines geregelten Verfahrens zum Straßenausbau gerne wahrgenommen.

→ Den Anregungen wird entsprochen.

Schreiben Nr. 4 von Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln vom 07.02.2022

Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorbehalt nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB).

Von den mit der Planung ermöglichten Vorhaben sind keine Flurstücke betroffen, die einen Fachplanungsvorbehalt auslösen könnten.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 von BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, vom 10.02.2022

Für die neu errichteten Gebäude sind entsprechende Netzanschlüsse Strom (incl. Ladeinfrastruktur), Wasser, Breitband und ggf. Gas mit den Leitungsangaben einzureichen.

Der Vorhabenträger wird von dem Hinweis in Kenntnis gesetzt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 von Geologischer Dienst NRW, vom 14.02.2022

Teilanregung 1: Es wird empfohlen, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Dem Vorhabenträger wird die Empfehlung übermittelt. Baugrunduntersuchungen sind geplant.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Werden bei Eingriffen in den Untergrund die gering durchlässigen Deckschichten durchörtert, können temporär gespannte bis leicht artesisch gespannte Grundwasserverhältnisse angetroffen werden.

Der Vorhabenträger wird von diesem Hinweis in Kenntnis gesetzt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 7 von Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 14.02.2022

Die Planmaßnahme befindet sich über einem erloschenen Bergwerksfeld. Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit

nicht übernommen werden. Berechtigte öffentliche Stellen haben Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotentiale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) haben die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation abzufragen.

Mit der Anzeige des Baubeginns kann sicherheitshalber die angesprochene Abfrage zur Aktualisierung des Erkenntnisstands durchgeführt und der Vorhabenträger über dessen Ausgang informiert werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 8 von Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln, Geschäftsstelle Oberberg, vom 17.02.2022

Es wird darauf hingewiesen, dass die umliegenden Unternehmen und Einzelhändler einen Bestandsschutz bezüglich ihrer Emissionen genießen und in ihrer Tätigkeit durch die Errichtung des Mehrfamilienhauses nicht eingeschränkt werden dürfen sowie Schutzvorrichtungen gegen Immissionen auch in Zukunft nicht zu ihren Lasten gehen. Dies kann auch Bestandteil des städtebaulichen Vertrages sein.

In einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Gegebenheiten der bestehenden Gemengelage untersucht. Zum Schutz u. a. vor Gewerbelärm werden Maßnahmen definiert und im Bebauungsplan festgeschrieben, die allein zu Lasten der zu der Gemengelage hinzutretenden (Wohn-) Nutzungen gehen. Anders stellt sich die Lage aber dar, wenn von Seiten der Gewerbetreibenden oder Einzelhändler zusätzliche Immissionen an der schützenswerten Wohnnutzung verursacht werden. Nicht nur rein rechtlich, sondern auch gemäß dem allgemeinen Rechtsempfinden ist immer der Verursacher für die Folgen seines Handelns verantwortlich. Andersartige Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag werden von Seiten der Hansestadt Wipperfürth nicht ins Auge gefasst.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht entsprochen.

Schreiben Nr. 9 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 24.02.2022

Teilanregung 1 (Gewässerschutz): Auf die Regelungen des § 97 Abs. 4 LWG-NRW (Abstand baulicher Anlagen zum Gewässer) sowie auf die Belange der hochwasseraufsichtlichen Regelungen der §§ 78, 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist zu achten.

Im Überschwemmungsbereich befindet sich ein Teilstück des bereits vorhandenen Fußweges, der im übrigen Verlauf einen Abstand von der Böschungsoberkante nicht durchgängig einhält. Der Bebauungsplan weist die entsprechende Fläche lediglich im bestehenden Umfang als öffentlichen Rad- und Fußweg aus. Da damit keinerlei Änderungen an den Hochwasserabflussbedingungen verursacht werden, stehen der Ausweisung keine öffentlichen Belange entgegen.

Auch entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger oder Beeinträchtigungen des bestehenden Hochwasserschutzes. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, das nicht nur kurzfristige Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche oder das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Die Regelungen des § 97 Abs. 4 LWG und der §§ 78, 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden beachtet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2 (Kommunale Abwasserbeseitigung): Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, da derzeit keine konkrete Aussage zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung erkennbar ist.

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten einen Hinweis zum Umgang mit dem Niederschlagswasser und zur Notwendigkeit einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Auch in der Begründung steht ein vergleichbarer, etwas ausführlicherer Passus.

Eine konkrete Entwässerungsplanung ist grundsätzlich nicht Gegenstand und Inhalt der Bauleitplanung, da der Bebauungsplan keine verfahrenstechnische Bündelungswirkung hinsichtlich einer wasserrechtlichen Genehmigung besitzt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3 (Bodenschutz): Der Bebauungsplan sollte folgenden Hinweis enthalten:

Das betroffene Grundstück grenzt an einen Altstandort. Beim Auftreten von Auffälligkeiten bei Tiefbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

Der Hinweis wird den Textlichen Festsetzungen beigelegt. Der Begriff „betroffenes Grundstück“ wird ersetzt durch „Plangebiet“.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Teilanregung 4 (Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz): Für die neuen Bauflächen ist eine Löschwassermenge über 2 Stunden von mindestens 800 l/min (besser 1600 l/min) bei GK4 optional in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dabei 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten für den Rettungsdienst und die Feuerwehr müssen nach DIN 14090 gegeben sein.

Die Anregung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Da das Plangebiet und alle bestehenden wie künftigen Bauvorhaben im Versorgungsbereich der BEW liegen und entsprechende Anschlussmöglichkeiten bestehen, ist eine Behandlung auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Sowohl das Bestandsgebäude als auch der projektierte Neubau sind räumlich dicht an öffentlichen Verkehrswegen gelegen. Die Bereitstellung

zusätzlicher Zufahrtsflächen wird gegebenenfalls im Baugenehmigungsverfahren behandelt. Ausreichend Möglichkeiten sind hierzu in den Baugebieten vorhanden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5 (Polizei NRW, Direktion Verkehr): Im Rahmen der Ausführungsplanung sollte darauf geachtet werden, dass die Ausfahrt aus der Tiefgarage ausreichend Sicht nach rechts bietet, da es sich in diesem Abschnitt ja um eine Einbahnstraße handelt.

Grundsätzlich wurde der Aspekt bereits berücksichtigt. Bei der Ausführungsplanung ist aber gegebenenfalls zu prüfen, ob mindestens Teile des Gehölzbewuchses an dieser Stelle zurück- oder weggenommen werden müssen, um das Sichtdreieck entsprechend freizuhalten.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 6 (Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität): Im Bereich der Tiefgaragenzufahrt bzw. im Sichtdreieck zur Ausfahrt nach rechts befindet sich die vorgesehene Abstellfläche für Mülltonnen. Hier sollte gegebenenfalls ein anderer Standort gefunden werden.

Die Anregung wird im weiteren Aufstellungsverfahren geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 10 von Wupperverband, Bereich T4 Gewässerentwicklung, vom 01.03.2022

Das jüngste Hochwasserereignis hat in dramatischer Weise gezeigt, wie Gebäude und sogar auch Personen in hochwassergefährdeten Bereichen großen Schaden nehmen können bis hin zu Personenschäden und zur kompletten Zerstörung von Gebäuden.

Aufgrund der häufiger auftretenden Extremwetter-Ereignisse wird daher empfohlen, auch bei Gebäuden, die außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen, aufgrund der Eigenvorsorge hochwasserangepasstes Bauen sowie eigenverantwortliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz umzusetzen.

Ein diese Thematik aufnehmender Hinweis ist in die nachrichtlichen Übernahmen auf der Plankarte verzeichnet. Der entsprechende Passus in der Begründung wird um den Aspekt der Vorsorge auch für Gebäude außerhalb der gekennzeichneten Bereiche ergänzt.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Schreiben Nr. 11 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II, Planen, Bauen und Umwelt vom 01.03.2022

Teilanregung 1 (Untere Bauaufsichtsbehörde): Aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird auf die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Belange (u. a. Feuerwehraufstell-/Bewegungsfläche, zweiter Rettungs-

weg), den Anforderungen an die Barrierefreiheit und den Hochwasserschutz hingewiesen, die im Detail im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.

Die angeführten Aspekte werden dem Vorhabenträger für das Baugenehmigungsverfahren aufgegeben.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2 (Straßenbau/Grünflächen): Aus Sicht der Abteilung Straßenbau/Grünflächen wird auf den für 2023 anstehenden Vollausbau der Wupperstraße hingewiesen.

Bei der Ausweisung der Verkehrsflächen ist der geplante Ausbau der Wupperstraße berücksichtigt worden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3 (Straßenbau/Grünflächen): Alle anstehenden privaten Baumaßnahmen, bei denen Beeinträchtigungen der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zu erwarten sind, sind vor Durchführung der Tiefbauabteilung der Hansestadt Wipperfürth frühzeitig anzuzeigen und im Einvernehmen mit der Tiefbauabteilung durchzuführen.

Die angesprochenen privaten Baumaßnahmen einschließlich der Tiefbaumaßnahmen bedürfen einer Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren, bei dem regelmäßig die Tiefbauabteilung beteiligt wird. Entsprechende Regelungen sind zudem Inhalt des zu diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzuschließenden Durchführungsvertrag.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4 (Straßenbau/Grünflächen): Der im südlichen Bereich geplante öffentliche Fußweg ist sowohl optisch als auch baulich von den in diesem Bereich vorhandenen privaten Verkehrsflächen angegrenzt werden, die derzeit teilweise noch einheitlich gepflastert sind. Damit soll eine eindeutige Zuordnung ermöglicht werden.

Entsprechende Regelungen werden Inhalt des Durchführungsvertrages.

→ Der Anregung wird insoweit durch Vereinbarungen im Durchführungsvertrag entsprochen.

Teilanregung 5 (Stadtentwässerung): Durch die Abteilung Stadtentwässerung wird darauf hingewiesen, dass von dem Vorhaben der Hauptsammler Leiersmühle betroffen ist. Es wird darum gebeten, dass im Durchführungsvertrag die Bedingung aufgenommen wird, dass die Sicherung des Hauptsammlers im Einvernehmen mit der Abteilung Stadtentwässerung zu erfolgen hat.

Eine entsprechende Regelung wird Inhalt des Durchführungsvertrages.

→ Der Anregung wird insoweit durch eine Vereinbarung im Durchführungsvertrag entsprochen.

Schreiben Nrn. 12 bis 18

- Schreiben Nr. 12 vom 31.01.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 13 vom 01.02.22 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 14 vom 03.02.22 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 15 vom 03.02.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 16 vom 11.02.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen,
- Schreiben Nr. 17 vom 28.02.22 des Rheinisch-Bergischer Kreises, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz,
- Schreiben Nr. 18 vom 02.03.22 der Bezirksregierung Köln, Dez. 54 Gewässerentwicklung

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VEP 12 Ecke Bahnstraße – Wupperstraße, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsfrau **Schröder** erfragt die Möglichkeit, auch die Einrichtung von Büroräumen bei Bedarf zu ermöglichen.

Herr **Hammer** bejaht die Frage.

1.5.9 Bebauungsplan Nr. 114 Wolfsiepen-West

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Satzungsbeschluss

Vorlage: V/2022/619

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 Wolfsiepen-West gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB i. V. m. § 3

Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 28.03.2022 bis 29.04.2022 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls vom 28.03.2022 bis 29.04.2022 statt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von der Westnetz GmbH, vom 28.03.2022

Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass im mittleren Straßenbauabschnitt ein Nachrichtenkabel im Zuge des Straßenausbaus ausgetauscht werden könnte.

Der Kontakt zur Westnetz GmbH wurde seitens der Tiefbauabteilung der Hansestadt Wipperfürth aufgenommen, so dass die Abstimmungen und eine potentielle Verlegung eines Nachrichtenkabels oder ein dafür vorgesehenes Leerrohr bei den Tiefbauarbeiten berücksichtigt wird.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 von den Wuppertaler Stadtwerken GmbH, vom 06.04.2022

Die Wuppertaler Stadtwerke weisen darauf hin, dass in der B237 die Rohwassertransportleitung mit zugehörigem Steuerkabel liegt. Bei jeglichen Arbeiten im Bereich der Leitung sind im Vorfeld die WSW zu informieren und Abstimmungen zu tätigen.

Der hiesigen Tiefbauabteilung der Hansestadt Wipperfürth sind diese Leitungen bekannt und finden im Planungs- und Durchführungsprozess Berücksichtigung.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von Bündnis 90/Die Grünen, vom 18.04.2022

Teilanregung 1:

Die Grünen Fraktion regt an, die Festsetzung der begrünter Dächer bei der Ausbildung von Flachdächern wiederaufzunehmen.

Planungsrechtlich und städtebaulich ist dies unproblematisch und gestalterisch begrüßenswert. Diese Gestaltungsfestsetzung wird als redaktionelle Änderung im Bebauungsplan aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2:

Die Grünen Fraktion regt an, die Stellplätze auf den Privatgrundstücken nachzuweisen. Derzeit werden die festgesetzten Grünflächen im Bebauungsplan als Stellplätze genutzt und diese Nutzung widerspricht den Vorgaben des Bebauungsplans. Teilweise wurden diese Flächen geschottert, was ebenfalls den Vorgaben des Bebauungsplans widerspricht.

Die angesprochene geschotterte Fläche liegt in Privatbesitz. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer gibt es keinerlei Absprachen seitens des Eigentümers und den Nutzern (Anwohner des Wolfsiepens). Der Eigentümer hat ebenfalls Interesse diesen Missstand zu beheben bzw. diese Fremdnutzung perspektivisch zu verhindern. In Abstimmung und Kooperation mit der Tiefbauabteilung werden Lösungen erörtert, da sich die nördlich angrenzenden Flächen im Eigentum der Hansestadt Wipperfürth befinden und auch dort ähnliche Fremdnutzungen in Form von Parkplätzen als auch Ablageorte für Grünschnitt zu verzeichnen sind.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 4 von der Industrie- und Handelskammer Köln, vom 20.04.2022

Die Industrie- und Handelskammer Köln regt an, dass in einem städtebaulichen Vertrag die zum Schlafen ausgerichteten Fenster vom SO (bestehender Baumarkt) abgewandt oder entsprechende Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Im Zuge der bevorstehenden Baugenehmigungsverfahren für die angrenzenden Wohnbaukörper werden diese Aspekte seitens der hiesigen Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft. Die stark ansteigende Topografie an der geplanten Stelle für die Wohnbebauung begünstigt den benötigten Schallschutz. Häufig werden bei architektonischen Entwürfen die Schlafräume gen Norden ausgerichtet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 vom Fachbereich II der Hansestadt Wipperfürth, vom 25.04.2022

Teilanregung Untere Bauaufsichtsbehörde:

Die Untere Bauaufsicht der Hansestadt Wipperfürth weist darauf hin, dass eine Bezugnahme der vorhandenen Immissionen vom angrenzenden Ge-

werbebetrieb (Baumarkt) zum Planvorhaben sinnvoll sei. In der Begründung zum o.g. Bebauungsplan wird lediglich zu den durch die Planung entstehenden Immissionen Bezug genommen.

Im Zuge der bevorstehenden Baugenehmigungsverfahren für die angrenzenden Wohnbaukörper werden diese Aspekte seitens der hiesigen Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft. Die stark ansteigende Topografie an der geplanten Stelle für die Wohnbebauung begünstigt den benötigten Schallschutz. Der bestehende Baumarkt darf nicht durch die heranrückende Wohnbebauung beeinträchtigt werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 vom Geologischen Dienst NRW, vom 28.04.2022

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden: Von der Karte der schutzwürdigen Böden liegt die 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.

Von der Planung sind schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Kolluvisole und Braunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe bis sehr hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in eine hohe Schutzstufe gehören.

Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht wünschenswert. Auch wenn das Gebiet für eine Nachverdichtung besonders geeignet ist, entkräftet dies nicht die besondere Bedeutung der dort vorhandenen schutzwürdigen Böden.

Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen eine Kompensation für den Verlust an schutzwürdigen Böden vorbereitet werden kann. Nur so lassen sich die Verluste an besonderen Bodenfunktionen ausgleichen. Der Ausgleich über Biotopwertverfahren lässt den Boden meistens unberücksichtigt.

Hinweis zur Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Im Zuge der Realisierung/Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 Ziegelei wurde der in der Änderung betroffene Aushub zur Realisierung einer großflächigen Rampenanlage, auf den Flächen WA5

und WA6 lagenweise verdichtet und verbaut. Nach der Rechtskraft des B-Plans Nr. 53 Ziegelei sind in den Folgejahren eine Vielzahl von Tonnen Aushub an dieser Stelle verbaut worden. Die in den Kartenmaterialien dargestellten schutzwürdigen Böden wurden von einer teilweise meterhohen Überdeckung nachhaltig überbaut. Das verbaute Bodenmaterial vom Aushub stammend wurde unter strengen Auflagen und stetiger Kontrolle durch den OBK auf den o.g. Flächen eingebaut. Die vom OBK geforderten Gutachten und Nachweise zwecks potentieller Kontaminierung und Verunreinigung wurden seitens des Bauherrn beauftragt und erbracht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 7 vom Oberbergischen Kreis, vom 28.04.2022

Teilanregung 1 Bodenschutz und Altlasten:

Unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenzend liegt eine Fläche mit Eintragung im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster des OBK. Bei dem Standort handelt es sich um eine ehem. Ziegelei. Sollte während der Erdarbeiten Auffälligkeiten am und im Boden festzustellen sein, ist die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Im Zuge der bevorstehenden Baugenehmigungsverfahren oder auch Genehmigungsfreistellungen wird der Hinweis an die Antragsteller weitergeleitet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2 Bodenschutz und Altlasten:

Für die Flächen WA5 und WA6 liegt auf Grundlage der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden vor. Die Prüf- bzw- Maßnahmenwerte werden nach BBodSchV nicht überschritten. Eine Gefahrensituation ist demnach nicht zu erwarten.

Da es sich im genannten Bereich um teilweise anthropogen vorbelastete Böden handelt, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden nach Möglichkeit auf den Grundstücken verbleiben oder fachgerecht entsorgt/verwertet werden.

Im Bereich des Plangebietes (WA5 und WA6) liegen gem. der Bodenkarte von NRW (1:50.000): „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)“ herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW sog. fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. (Bodentyp Kolluvisol und Gley). Außerdem handelt es sich z.T. um Braunerden mit tiefgründigen Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“.

- Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.
- Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vorgehensweise gem. den Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonto in der Bauleitplanung empfohlen.

Im Zuge der Realisierung/Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 Ziegelei wurde der in der Änderung betroffene Aushub zur Realisierung einer großflächigen Rampenanlage, auf den Flächen WA5 und WA6 lagenweise verdichtet und verbaut. Nach der Rechtskraft des B-Plans Nr. 53 Ziegelei sind in den Folgejahren eine Vielzahl von Tonnen Aushub an dieser Stelle verbaut worden. Die in den Kartenmaterialien dargestellten schutzwürdigen Böden wurden von einer teilweise meterhohen Überdeckung nachhaltig überbaut. Das verbaute Bodenmaterial vom Aushub stammend wurde unter strengen Auflagen und stetiger Kontrolle durch den OBK auf den o.g. Flächen eingebaut. Die vom OBK geforderten Gutachten und Nachweise zwecks potentieller Kontaminierung und Verunreinigung wurden seitens des Bauherrn beauftragt und erbracht.

→ Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3 Gewässerschutz:

Der Gewässerschutz weist darauf hin, dass eine Überbauung des verrohrten Wolfsiepen zu vermeiden ist. Statt einer Überbauung sollte eine Offenlage des Gewässers angestrebt werden.

Der bereits verrohrte Wolfsiepen wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans als Leitungsrecht gesichert. Eine Überbauung samt notwendigem Schutzstreifens ist städtebaulich und planerisch nicht gewünscht und wird daher in der Planzeichnung mit der entsprechenden Festsetzung nachhaltig gewährleistet und somit ist die Überbauung nicht möglich.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4 Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz:

Das Amt des OBK weist darauf hin, dass die Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

- Allgemeines Wohngebiet WA: mind. 800l/min
- Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300m vorzuhalten.
- Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den §5 BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Im Zuge der bevorstehenden Bauanträge werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Wipperfürth die Auflagen des Brandschutzes auf höchstem Maß kontrolliert und auch gefordert. Die Straßenbreiten und den damit verbundenen Schleppkurven in Einfahrtsbereichen und Kurvenbereichen werden der Maßgabe der o.g. DIN erfüllen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5 Polizei NRW, Direktion Verkehr:

Die Verkehrspolizeibehörde weist darauf hin, dass bei den vorgesehenen

Fahrbahnbreiten und aufgrund der nicht existenten öffentlichen Stellplätzen in der näheren Umgebung unbedingt ausreichend Stellplätze auf den Grundstücken vorgehalten werden sollen.

Für das Erlangen einer Baugenehmigung bei der hiesigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Wipperfürth ist der Nachweis über die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Stellplätzen je Wohneinheit zwingend erforderlich. Da die neu entwickelten Baugrundstücke (WA5 und WA6) verhältnismäßig großzügig gewählt worden sind, ist städtebaulich und verkehrstechnisch nicht von Spannungen in Bezug auf den Ruhenden Verkehr auszugehen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 8 von dem Wupperverband, vom 29.04.2022

Der Wupperverband weist darauf hin, dass durch die geplante Überbauung des im südwestlichen Bereich verrohrten Wolfsiepen, jede Möglichkeit einer eventuellen Offenlegung des Gewässers genommen wird.

Dieser Teil des Wolfsiepen befindet sich seit Jahrzehnten im Privatbesitz. Im weiteren Verlauf gen Süden verlief der Wolfsiepen verrohrt unterhalb der bestehenden Lagerhalle. Weiter nördlich könnte perspektivisch eine Offenlegung des Rohrs anvisiert werden. Jedoch auch bei diesem Abschnitt befindet sich der Siefen gänzlich auf Privatgrundstücken.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 9 bis 17

- Schreiben Nr. 09 vom 28.03.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 10 vom 29.03.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 11 vom 30.03.22 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 12 vom 04.04.22 der Deutschen Telekom,
- Schreiben Nr. 13 vom 07.04.22 der Bezirksregierung Köln,
- Schreiben Nr. 14 vom 14.04.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen,
- Schreiben Nr. 15 vom 20.04.22 der Bezirksregierung Arnsberg, Abt.6 Bergbau und Energie in NRW,
- Schreiben Nr. 16 vom 28.04.22 der Pledoc GmbH
- Schreiben Nr. 17 vom 28.04.22 des Rheinisch-Bergischen Kreises

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung. Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 114 Wolfsiepen-West, bestehend aus dem Plan-
teil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als
Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung
tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.10 **Bebauungsplan Nr. 38 Wolfsiepen, Teilaufhebung**

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Ent- wurfsauslegung

2. Satzungsbeschluss

Vorlage: V/2022/618

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Be- hörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am
16.09.2020 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.
38 Wolfsiepen gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB i. V. m. § 3
Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 28.03.2022 bis
29.04.2022 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden ge-
mäß § 2 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls vom 28.03.2022 bis 29.04.2022 statt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellung- nahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behör- den, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von dem Wupperverband, vom 29.04.2022

Der Wupperverband weist darauf hin, dass durch die geplante Überbau-
ung des im südwestlichen Bereich verrohrten Wolfsiepens, jede Möglich-
keit einer eventuellen Offenlegung des Gewässers genommen wird.

Dieser Teil des Wolfsiepen befindet sich seit Jahrzehnten im Privatbesitz.
Im weiteren Verlauf gen Süden verlief der Wolfsiepen verrohrt unterhalb
der bestehenden Lagerhalle. Weiter nördlich könnte perspektivisch eine

Offenlegung des Rohrs anvisiert werden. Jedoch auch bei diesem Abschnitt befindet sich der Siefen gänzlich auf Privatgrundstücken.

→Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 2 bis 13

- Schreiben Nr. 02 vom 29.03.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 03 vom 31.03.22 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 04 vom 06.04.22 der Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 05 vom 11.04.22 der Bezirksregierung Köln,
- Schreiben Nr. 06 vom 11.04.22 der Deutschen Telekom,
- Schreiben Nr. 07 vom 19.04.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen,
- Schreiben Nr. 08 vom 20.04.22 der Bezirksregierung Arnsberg, Abt.6 Bergbau und Energie in NRW,
- Schreiben Nr. 09 vom 20.04.22 der Industrie- und Handelskammer Köln,
- Schreiben Nr. 10 vom 25.04.22 des Fachbereichs II – Hansestadt Wipperfürth,
- Schreiben Nr. 11 vom 28.04.22 des Oberbergischen Kreises,
- Schreiben Nr. 12 vom 28.04.22 der Pledoc GmbH
- Schreiben Nr. 13 vom 28.04.22 des Rheinisch-Bergischen Kreises

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 38 Wolfsiepen, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6 Anfragen

1.6.1 Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.06.2022 zur Thematik "Schwimmfähigkeit der Kinder in Wipperfürth, Schwimmkurseangebote" Vorlage: F/2022/258/1

Die SPD-Fraktion nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung ohne weitere Nachfragen zur Kenntnis.

1.7 Anträge - keine -

1.8 **Mitteilungen**

1.8.1 **Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Berg eG im Jahre 2021**

Vorlage: M/2022/987

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.8.2 **Änderung der Umsatzsteuerpflicht ab 1. Januar 2023**

Vorlage: M/2022/995

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.8.3 **Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2022 aufgrund von Fraktionsanträgen**

Vorlage: M/2022/993

Ratsherr **Müller** fragt zu den Punkten d)2022 und n)2022 wie der aktuelle Sachstand ist.

Frau **Brüning** erläutert, dass derzeit der Abteilungsaufbau und die bestehenden Aufgaben an höchster Prioritätsstelle stehen. Das Gebäudemanagement hat die Einführung einer Energiemanagementsoftware zwar auf der Agenda stehen, doch bietet eine solche kaum einen Mehrnutzen zum jetzigen Zeitpunkt. Hintergrund ist, dass der Abteilung bereits bei vielen Objekten bekannt ist, wo energetisch ungünstig gewirtschaftet wird.

Die Einführung einer neuen Software ist mit einem umfangreichen Aufwand verbunden, welcher derzeit personell nicht zu stemmen ist. Zudem ist die Datenlage in der Hinsicht problematisch, da ein tatsächlicher Vergleich zum Aufzeigen von Einsparungen nur dann erfolgreich ist, wenn die Nutzung der Räumlichkeiten gleichbleibt. Sie bittet um Geduld zur Einführung einer Software.

Ratsfrau **Schröder** schlägt vor, die Dateneingabe über eine externe Firma zu organisieren.

Bürgermeisterin **Loth** versichert, dass diese Idee geprüft wird.

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ansonsten zur Kenntnis.

1.8.4 **Geänderte Rechtslage im Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht**

Vorlage: M/2022/005

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne weitere Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.8.5 **Dank der Feuerwehr**

Ratsherr **Berster** berichtet mündlich von der Dankesveranstaltung von der Stadtverwaltung an die Feuerwehr am vergangenen Samstag in der Wipperfürther Feuerwache. In diesem Rahmen wurde die ausdrückliche Bitte geäußert, im Rat mitzuteilen, dass sich auch die Feuerwehr sehr für sehr gute Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung sowie die Unterstützung seitens der Politik bedankt. Eben-

falls für die Wertschätzung, die der Feuerwehr in der Hansestadt entgegengebracht werde, bedanke sich die Feuerwehr.

2 Nichtöffentliche Sitzung

gez.

Heribert Berster
- 1. stv. Bürgermeister -

gez.

Jennifer Kolonko
- Schriftführerin -